

GR_GERICHTE ZK2 2015 10 vom 1. Oktober 2018

GR Gerichte, 2018-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2015_10

FR: GR_GERICHTE ZK2 2015 10 du 1 octobre 2018

IT: GR_GERICHTE ZK2 2015 10 del 1 ottobre 2018

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 02

Oktober 2018 Verfügung II. Zivilkammer Vorsitz Pritzi In der Zivilsache der X . _ _ _ _ _ , Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Kurt Balmer, Usterstrasse 23, 8001 Zürich, gegen die Y . _ _ _ _ _ , Beklagte, vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern, wiedervertreten durch Claudio Sbicego, Fachbereichsleiter Allgemeiner Rechtsdienst, betreffend Forderung,

Seite 2 — 15 wird aufgrund der Feststellungen und Erwägungen, ■ dass die X. _____ mit Eingabe vom 30. April 2013 beim Kantonsgericht von Graubünden eine Forderungsklage gegen die Y. _____ hängig machte. Darin beantragte die Klägerin, die Beklagte sei zu verurteilen, ihr CHF 5'000.--, eventualiter den Gegenwert in Euro, nebst 5% Zins seit 1. Mai 2012 zu bezahlen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagtschaft, ■ dass der Eingabe gemäss Darstellung der Klägerin folgender Sachverhalt zugrunde liege: Frau A. _____ habe das Fahrzeug der Klägerin am 1. Mai 2012 um ca. 13.30 Uhr bei gutem Wetter auf der A13 (recte N13) in Fahrtrichtung Chur gelenkt. Im Tunnel B. _____ habe damals ohne jegliche Einschränkung und ohne Hinweis auf irgendwelche bevorstehenden Baustellen oder weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen eine Tempolimit von 80 km/h gegolten. A. _____ habe das Fahrzeug der Klägerschaft mit deutschem PKZ-Kennzeichen _____ mit zulässiger Geschwindigkeit gelenkt; auf jeden Fall nicht schneller als 80 km/h. Weder vor dem ca. 2.5 km langen Tunnel noch während der gesamten Tunneldurchfahrt habe sich ein Hinweis darauf gefunden, dass sich unmittelbar nach der Tunnelausfahrt B. _____ eine Baustelle befände, die Geschwindigkeit reduziert werden müsste und es sogar kurzfristig dazu kommen könnte, dass die betreffende Stelle infolge Fahrspuränderung, Fahrspurverengung oder intensiven Bauphasen nur noch im Schritttempo befahren werden könne. Der erste Hinweis auf die entsprechende Baustelle habe sich erst unmittelbar nach dem betreffenden Tunnel B. _____ befunden und sei zudem noch teilweise verdeckt gewesen. Die überhaupt nicht vorgängig markierte Baustelle sei generell äusserst schlecht organisiert gewesen. Ein unfallfreies Durchfahren von A. _____ sei de facto unmöglich gewesen, da zum entscheidenden Durchfahrtsmoment die Fahrspur für das betreffende Fahrzeug zu eng angelegt gewesen sei und sich zudem verschiedene Pylonen auf der eigentlichen Fahrbahn respektive so am falschen Ort befunden hätten, dass die Lenkerin des Fahrzeugs eine Streifkollision mit der provisorischen Strassenabschränkung trotz sofortigem Brems- und Ausweichmanöver nicht vermeiden können, ■ dass die Y. _____ als Beklagte aufgrund der Werkeigentümerhaftung für die Versäumnisse und Fehler der Angestellten des Kantons Graubünden und der

beauftragten Unternehmerfirma C._____ hafte. Auch wenn sich grundsätzlich die Klägerin bei einer allfälligen Haftungskollision die Betriebsgefahr des Fahr-

Seite 3 — 15 zeugs anrechnen lassen müsse, so seien die Versäumnisse und Fehler der Baustellenverantwortlichen derart gravierend, dass die Beklagte für den ganzen eingetretenen Schaden einzustehen habe. Am Fahrzeug der Klägerin sei ein erheblicher Sachschaden entstanden, welcher sich gemäss Gutachten vom 8. Mai 2012 auf € 8'712.78 (inklusive Mehrwertsteuer) belaufe. Des Weiteren sei für die Eruiierung des Sachschadens ein Schaden über € 807.91 entstanden. Sodann habe die Beklagte aufgrund der einschlägigen Mechanismen und infolge Bestreitung der Haftung die angefallenen Rechtsvertretungskosten in Deutschland und in der Schweiz in der Höhe von € 558.11 und Fr. 7'112.10 zu übernehmen. Damit betrage das Schadensquantitativ € 10'078.80 und Fr. 7'112.10. Davon würden in diesem Prozess im Sinne einer Teilklage einstweilen "lediglich" Fr. 5'000.-- geltend gemacht, wobei die Nachforderung ausdrücklich vorbehalten bleibe. Im Sinne einer Rangordnung decke die Teilklage in erster Linie den Sachschaden gemäss Gutachten, in zweiter Linie die Rechnung für das Gutachten, in dritter Linie die Anwaltskosten in der Schweiz und in vierter Linie die Anwaltskosten in Deutschland, ■ dass die Y._____, handelnd durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA), in ihrer Klageantwort vom 11. Juni 2013 das folgende Rechtsbegehren stellte: I. Rechtsbegehren 1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kostenfolge zulasten des Klägers (recte Klägerin). II. Eventualbegehren

E. 2

Sollte die Klage wider Erwarten nicht abgewiesen werden, so sei die Schadensersatzquote der Beklagten unter der Berücksichtigung der Umstände und insbesondere der Betriebsgefahr auf maximal 20% festzusetzen.

E. 3

Die ausseramtlichen Kosten für das Gerichtsverfahren werden im gleichen Verhältnis von 2/3 abgegolten. Die Y._____ leistet der X._____ eine ausseramtliche Entschädigung von CHF 4'700.00 (gerundet).

Seite 14 — 15

E. 4

Die von der Y._____ zu leistenden Zahlungen gemäss Ziffer 2 und 3 hiervor sind innert 30 Tagen seit Vorliegen des Abschreibungsbeschlusses des Kantonsgerichts von Graubünden zu bezahlen.

E. 5

Die reduzierte Entscheidgebühr von CHF 900.00 geht im Umfang von CHF 300.00 zu Lasten der X._____ und von CHF 600.00 zu Lasten der Y._____.

E. 6

Mit dem Vollzug dieses Vergleiches betrachten sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche aus dem Unfall vom 1. Mai 2012 als vollständig auseinandergesetzt. Die Parteien X._____ Y._____ sig. K. Balmer sig. Ch. Prêtre ■ dass die Klage vom 30. April 2013 als durch Vergleich erledigt vom Vorsitzenden der II. Zivilkammer abzuschreiben ist (Art. 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.00] in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.100]), ■ dass sich die Rechtskraftwirkung

eines richterlichen Erkenntnisses auf das Dispositiv beschränkt, die Erwägungen jedoch zu dessen Individualisierung heranzuziehen sind, womit das Abschreibungserkenntnis in Bezug auf die vergleichsweise getroffene Regelung auch ohne Aufnahme des Vergleichswortlauts ins Dispositiv die Wirkung eines Urteils erhält (vgl. dazu Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich, 2002, § 157 N 59a), ■ dass für den im vorliegenden Verfahren entstandenen Aufwand eine reduzierte Entscheidgebür in der Höhe von CHF 900.00 erhoben wird (Art. 12 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen [VGZ; BR 320.210]), welche gemäss Ziffer 5 des Vergleichs von den Parteien übernommen wird,

Seite 15 — 15 erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.